



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 86 – 39554 Hansesstadt Stendal

**Umweltamt**

Hansesstadt Stendal  
Planungsamt  
z.Hd. Herr Achilles  
Moltkestraße 34 - 36

39576 Hansesstadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Massow

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansesstadt Stendal  
Zimmer: 339

Tel.: +49 3931 607221  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
70.01.01

Datum:  
12.01.2018

Aktenzeichen: 70N/00092-2018

**Vorhaben: B-Plan Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Str.“  
hier: Befreiung von den Verboten § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA**

Gemarkung: Stendal  
Flur: 17  
Flurstück: 906/18 1068 1074

### Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA

Sehr geehrter Herr Achilles,

die Hansesstadt Stendal hat mit Datum vom 05.12.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Str.“ beschlossen. Rechtliche Voraussetzung für das Inkrafttreten des B-Plans ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auf Grund Ihres Antrages vom 21.12.2017 erhalten Sie folgenden Bescheid.

#### **I Genehmigung**

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) erteile ich Ihnen die

#### **Befreiung**

von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA zur Fällung von 7 Obstgehölze einer Streuobstwiese.

1. Der Befreiung liegen folgende Unterlagen, die Bestandteil dieser Befreiung sind, zugrunde:

- Antrag vom 21.12.2017
- Entwurf Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31/16 „Hinter der Tangermünder Str.“ vom 21.12.2017
- Eingriffsbewertung sowie artenschutzrechtliche Abschätzung vom 22.08.2017 (IHU)

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	39576 Hansesstadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN: DE63 8105 0585 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: <a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC: NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*	



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

2. Diese Befreiung ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.
3. Die Befreiung ist an die Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) des Abschnitts II dieses Bescheides gebunden.
4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## **II Nebenbestimmungen**

1. Die Befreiung zum Fällen von 7 Obstgehölze einer Streuobstwiese ist bis sieben Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gültig.
2. Die Baumfällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. die Fällarbeiten sind auf den Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 zu beschränken.
3. Der innerhalb des Baufeldes 2 an einem Birnenbaum befindliche Holznistkasten ist vor Beginn der Fällmaßnahmen umzuhängen.
4. Mit der Fällung der Bäume sind folgende Ersatzpflanzungen durchzuführen:
  - a. Es sind insgesamt 21 Obstbäume als Hochstamm, 2x verschult mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Entsprechende Wildschutzmaßnahmen sind vorzusehen.
  - b. Folgende Kulturarten sind in ausgewogener Zusammensetzung zu pflanzen:
    - Kultur-Apfel (*Malus domestica*)
    - Kultur-Pflaume (*Prunus domestica*)
    - Kultur-Birne (*Pyrus domestica*)
  - c. Die Pflanzung von 8 Obsthochstämmen erfolgt auf dem Flurstück 1068 der Flur 17 in der Gemarkung Stendal als Lückenbepflanzung innerhalb der verbleibenden Streuobstwiese. Die Pflanzung der restlichen 13 Obsthochstämme erfolgt auf den Flurstücken 176 und 263/104 der Flur 13 in der Gemarkung Stendal.
  - d. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens vor Beginn des Frühjahrsaustriebes 2019 durchzuführen.
5. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen.
6. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungspflicht (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige nach 4. Beschädigte oder beseitigte Gehölze sind durch gleiches Pflanzgut zu ersetzen.
7. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten und zu sichern.
8. Dieser Bescheid kann nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden.
9. Dieser Bescheid kann jederzeit widerrufen werden.

## **III Begründung**

Innerhalb des B-Plangebietes befindet sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA ein gesetzlich geschütztes Biotop, hier: Streuobstwiese. Durch das geplante Bauleitverfahren bzw. für die Umsetzung der vorgesehenen Bebauungen müssen Teilbereiche der Streuobstwiese, d.h. einzelne Bäume beseitigt bzw. gefällt werden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten (was hier der Fall ist), kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Durch die Hansestadt Stendal wurde dementsprechend ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA eingereicht.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten dieses Gesetzes eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein öffentliches Interesse voraussetzt und rechtlich nicht im Interesse des Antragstellers erfolgt, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Danach hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das steht in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach durch Vertrag kein Anspruch auf Bauleitplanung begründet werden kann. Dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im öffentlichen Interesse steht, ergibt sich auch daraus, dass die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stets zu prüfen ist. Dass der Vorhabenträger durch den Bebauungsplan Baurecht bekommt, steht der Annahme nicht entgegen, dass das Aufstellungsverfahren öffentlichen Zwecken, nämlich der städtebaulichen Entwicklung, dient. Aus diesem Grund ist die Befreiung von den Verboten gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit die Voraussetzung zur Erreichung eines rechtskräftigen B-Planes, um so den Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Hansestadt Stendal gerecht zu werden.

Die Befreiung hat keine bündelnde Funktion und ersetzt deshalb keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen.

Der Bescheid wird auf Grundlage von § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen.

#### Zu Nebenbestimmung 1:

Ist eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

#### Zu Nebenbestimmung 2:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, an Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu fällen. Die zur Fällung beantragten Bäume fallen unter dieses Verbot.

#### Zu Nebenbestimmung 3:

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens (Streuobstbestand) sind bereits vier Holznistkästen vorhanden. Der innerhalb des Baufeldes 2 befindliche Holznistkasten ist an einen geeigneten Standort zu verbringen, um ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

#### Zu Nebenbestimmung 4 - 7:

Entsprechend § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gilt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, dass der Verursacher verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Unter Anwendung § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG kann der Verlust der 7 Obstgehölze im Sinne des Naturschutzes nicht „ausgeglichen“ werden. Daher ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, Ersatzpflanzungen mit entsprechenden Auflagen für die Fällung der 7 Obstgehölze anzuordnen. Durch die Pflanzung neuer Obstbäume erfolgt der Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Die Frist für die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

#### Zu Nebenbestimmung 8:

Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden.

#### Zu Nebenbestimmung 9:

Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG jederzeit widerrufen werden.

### **IV Hinweis**

Die in dem Entwurf des Durchführungsvertrages unter § 7 „Pflanzmaßnahmen“ durch die Hansestadt Stendal festgelegten Auflagen sind entsprechend der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu überarbeiten.

### **V Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Regelungen der §§ 1 und 3 des VwKostG LSA in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der AllGO LSA. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugestellt wird.

## **VI Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Massow

### **Rechtsgrundlage**

#### **AllGO LSA**

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012/336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)

#### **BauGB**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

#### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

#### **NatSchG LSA**

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 662)

#### **VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) in der gültigen Fassung

#### **VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl., I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

#### **VwVfG LSA**

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)

**Hansestadt Stendal**  
- Der Oberbürgermeister -  
Poststelle

Behörde: **Hansestadt Stendal**  
- Der Oberbürgermeister -  
Planungsamt

Landkreis Stendal  
Der Landrat  
Postfach 10 14 55  
39554 Stendal

16. Jan. 2018

Eing. 16. Jan. 2018

Bearbeiter: *[Handwritten]* Ziel: *[Blank]*

Ort, Datum  
Stendal, 15.01.2018

Auskunft erteilt  
Frau Massow Zimmer 339

Telefon (Durchwahl) Telefax  
+49 3931 607221 03931 / 607225

Kassenzeichen (Bitte bei Überweisungen und Rückfragen angeben)  
5.5.4.10 / 431100 Az. 70N/00092-2018

Hansestadt Stendal  
Planungsamt  
Moltkestraße 34 - 36  
39576 Hansestadt Stendal

Bescheid Nr. 7  
(Gebühren / Entgelte)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sie werden gebeten, für folgende

Parl.stelle AllGO LSA	Leistungen	Betrag EUR
29 - 11 Befreiungen nach § 67 BNatSchG	B-Plan „Hinter der Tangermünder Str.“ Stendal - Beseitigung Streuobstwiese hier: Befreiung von den Verboten § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA	285,00
Summe EUR:		285,00

den Betrag von **285,00 EUR**  
x innerhalb einer Frist von 2 Wochen

am	am	am	am
EUR			

auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen und dabei die obengenannte Bescheidnummer vollständig anzugeben

**Rechtsgrundlage:**  
Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) und Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), in der gültigen Fassung

**Begründung:**  
Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2, Satz 1 des VwKostG LSA werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

**Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zum Niederschrift anzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden.  
Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/kontakt.html> angegeben sind.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung eines Rechtsmittels die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehoben wird, insbesondere wird die Erhebung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
*[Handwritten Signature: Massow]*  
Massow

Konten  
Landkreis Stendal  
Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63810505553010002938  
BIC: NOLADE21SDL

*[Handwritten Signature]*  
sachlich und  
rechnerisch richtig